

**RS OGH 1997/5/21 7Ob2387/96x,
7Ob267/02v, 3Ob75/06k, 9Ob85/09d,
6Ob190/12b, 3Ob108/13y, 5Ob26/14f,**

1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1997

Norm

ABGB §1295 Iif7b

ABGB §1295 Iif7f

ABGB §1295 Iif7g

ABGB §1299 E

ABGB §1299 G

BörseG allg

BörseG §80

KMG allg

KMG §11 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die Prospekthaftung im allgemeinen Zivilrecht beruht auf einer Weiterentwicklung der Haftung für culpa in contrahendo. Insbesondere den Emittenten treffen gegenüber dem Publikum Informationspflichten, die den vorvertraglichen Aufklärungspflichten entsprechen. Auch die den Emittenten nach § 11 Abs 1 Z 1 KMG treffende Haftung für unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Prospekterstellung kommt der Haftung aus der sonstigen culpa in contrahendo am nächsten. Die Haftung nach § 80 BörseG wird ebenfalls als Fall der culpa in contrahendo beurteilt. Zu ersetzen ist demnach der Vertrauensschaden, nicht aber das positive Erfüllungsinteresse. Kann der Anleger beweisen, dass er bei Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben das Papier nicht erworben hätte, so ist sein Schaden jedenfalls die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem derzeitigen Wert des Papiers.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2387/96x

Entscheidungstext OGH 21.05.1997 7 Ob 2387/96x

Veröff: SZ 70/99

- 7 Ob 267/02v

Entscheidungstext OGH 29.01.2003 7 Ob 267/02v

Auch; nur: Die Prospekthaftung im allgemeinen Zivilrecht beruht auf einer Weiterentwicklung der Haftung für culpa in contrahendo. Insbesondere den Emittenten treffen gegenüber dem Publikum Informationspflichten, die

den vorvertraglichen Aufklärungspflichten entsprechen. (T1)

- 3 Ob 75/06k

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 75/06k

Auch; nur: Die Prospekthaftung beruht auf einer Weiterentwicklung der Haftung für culpa in contrahendo.

Insbesondere den Emittenten treffen gegenüber dem Publikum Informationspflichten, die den vorvertraglichen Aufklärungspflichten entsprechen. Auch die den Emittenten nach § 11 Abs 1 Z 1 KMG treffende Haftung für unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Prospekterstellung kommt der Haftung aus der sonstigen culpa in contrahendo am nächsten. Zu ersetzen ist demnach der Vertrauensschaden. Kann der Anleger beweisen, dass er bei Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben das Papier nicht erworben hätte, so ist sein Schaden jedenfalls die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem derzeitigen Wert des Papiers. (T2)

Beisatz: Die im KMG normierte Prospektpflicht für öffentliche Angebote über den Kauf oder die Zeichnung von Wertpapieren im Inland (§ 2 KMG iVm § 1 Abs 1 Z 1 KMG), die Haftung des Emittenten oder des Vermittlers für unrichtige oder unvollständige Prospektangaben (Prospekthaftung gemäß § 11 KMG) sind nur die gesetzgeberische besondere Ausprägung der allgemeinen Grundsätze über die schadenersatzrechtliche Haftung für Vertrauensschäden wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung. Es geht um die Sanktionierung irreführender Anlegerinformationen. Gehaftet wird für die Verletzung von Aufklärungspflichten und Sorgfaltspflichten, die schon vor Geschäftsabschluss bestehen. (T3)

- 9 Ob 85/09d

Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 Ob 85/09d

Auch; Beisatz: Die Prospekthaftung nach dem Kapitalmarktgesetz oder nach dem Börsegesetz beruht auf einer Weiterentwicklung der Haftung für culpa in contrahendo. (T4)

Veröff: SZ 2010/53

- 6 Ob 190/12b

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 190/12b

Vgl auch; Beisatz: Der Zweck des § 26 InvFG 1993 liegt darin, dem potentiellen Anleger durch das Vorsehen verpflichtender Prospektinhalte eine umfassende und objektive Grundlage für seine Erwerbsentscheidung zu bieten. Es geht um die Sanktionierung irreführender Anlegerinformationen. (T5)

- 3 Ob 108/13y

Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 108/13y

Vgl auch

- 5 Ob 26/14f

Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 26/14f

Vgl auch; Beisatz: Der den Herald Fonds betreffende Verkaufsprospekt ist in entscheidenden Punkten wesentlich undeutlicher als jener des Primeo Fonds, den der Oberste Gerichtshof bisher als (noch) ausreichend vollständig und nicht irreführend beurteilt hat. (T6)

- 1 Ob 71/14v

Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 71/14v

Vgl auch; Beis wie T5

- 4 Ob 112/15x

Entscheidungstext OGH 15.12.2015 4 Ob 112/15x

Auch; nur: Die zivilrechtliche Prospekthaftung beruht auf einer Weiterentwicklung der Haftung für culpa in contrahendo. (T7)

- 6 Ob 177/15w

Entscheidungstext OGH 21.12.2015 6 Ob 177/15w

Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Enthalten die Emissionsprospekte keine irreführenden Anlegerinformationen über die faktischen Verhältnisse, kann eine Haftung nicht daraus abgeleitet werden, dass das (zutreffend) beschriebene Finanzprodukt (allenfalls) gesetzwidrig sei. (T8)

- 7 Ob 31/17k

Entscheidungstext OGH 17.05.2017 7 Ob 31/17k

Vgl; Beisatz: Hier: Primeo Executive (Juli 2006) und Primeo Select (April 2007). Abgrenzung zu den Entscheidungen zum Herald Fonds. (T9)

- 7 Ob 65/17k

Entscheidungstext OGH 17.05.2017 7 Ob 65/17k

Vgl; Beis wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108218

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at